



Hochberg e.V.

Tennisclub Hochberg e.V.

Remseck-Hochberg

Kreis Ludwigsburg

Vereinssatzung

Stand: 24.03.2022

Vereinssatzung

Tennisclub Hochberg e.V., Sitz 71686 Remseck-Hochberg, Waldallee 68

§ 1 - Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen:

Tennisclub Hochberg e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen. Das Wahrzeichen des Clubs ist das Hochberger Wappen in Verbindung mit den Initialen TCH. Die Clubfarben sind rot/weiß.

2. Der Tennisclub Hochberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Tennisclub Hochberg e.V. ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), sowie seiner Verbände, insbesondere des Württembergischen Tennisbundes (WTB), deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen er sich, insbesondere seine Einzelmitglieder, unterwirft.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.

2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Studenten, Schüler und in Ausbildung befindliche Mitglieder gelten als jugendliche Mitglieder.

6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

3. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Geschäftsordnung die Einrichtungen des Vereins zu benutzen an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

4. Die mit einer Aufgabe betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene und vom Vorstand vorher genehmigte Ausgaben.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet,

6.1 die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

6.2 das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

6.3 den Beitrag entsprechend § 5 zu entrichten.

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31. 12. des Kalenderjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Kalenderjahres.

3. Die Mitgliedschaft endet,

3.1 durch Ableben

3.2 durch Austritt

3.3 durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung hat bis zum 30.09. des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

5. Der Ausschluss kann erfolgen,

5.1 wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,

5.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

5.3 wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

6. Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 - Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
2. Bei Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen sollen für passive und jugendliche Mitglieder niedrigere Werte als für ordentliche Mitglieder zur Geltung kommen. Außerdem sollen bei mehreren Familienmitgliedern Ermäßigungen gewährt werden.
3. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
4. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist die volle Aufnahmegebühr und ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.
 - 4.1 Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der fällige Jahresbeitrag entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden, oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
6. Bis zum 31.01. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand abzuhalten.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
 - 2.1 Die Veröffentlichung der Einladung mit der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Remseck ersetzt für die Remsecker Mitglieder die schriftliche Einladung.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Genehmigung einer vom Vorstand vorgelegten Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, der Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge und evtl. Umlagen,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzender, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.
 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen.
 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sonst durch Zuruf.
 5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 5.1 Die Wahl des 1., 2. und 3. ist in § 10 Punkt 2. geregelt.

§ 10 - Der Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer sowie den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern für folgende Ressorts, von denen einer zum 3. Vorsitzenden gewählt wird:

Ressort für Wirtschaft und Finanzen

Ressort für Spiel- und Sportbetrieb

Ressort für Veranstaltung und Geselligkeit

Ressort für Bauwesen und Platzerhaltung

Ressort für Jugendarbeit

Ressort für Leistungssport

Ressort für Pressewesen

Ressort für Mitgliederbetreuung

2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Die Amtszeit für ein Vorstandsamt beträgt vorbehaltlich des Rechts auf vorzeitiges Ausscheiden zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. 1. und 2. Vorsitzender werden wechselweise jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans befugt. Grundstücks- und Dienstverträge bedürfen der besonderen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

6. Dem Ressortleiter „Wirtschaft und Finanzen“ untersteht die verantwortliche Überwachung der wirtschaftlichen Lage des Vereins. Er stellt den Haushaltsplan auf und kontrolliert seine Einhaltung. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Ressortleiters für Wirtschaft und Finanzen und des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden.

7. Das Vorstandsmitglied für das Ressort 1.5 ist für den Spiel und Sportbetrieb verantwortlich.

8. Dem Vorstandsmitglied für das Ressort „Veranstaltungen und Geselligkeit“ obliegt die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

9. Dem Vorstandsmitglied für das Ressort „Bauwesen und Platzhaltung“ ist zuständig für die Planung, Durchführung und Erhaltung von Baulichkeiten, Tennisplätzen, Anlagen, Geräten und Maschinen.

10. Dem Ressortleiter für „Jugendarbeit“ untersteht die Gestaltung und Durchführung der Nachwuchsschulung, des Jugend-, Spiel- und Sportbetriebs, sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Jugendlichen.

11. Der Ressortleiter für „Leistungssport“ ist zuständig für Erwachsenenmannschaften und deren Mannschaftsaufstellung. Ferner für die Rangliste und die Durchführung der Clubmeisterschaften. Er ist Vorsitzender des Sportausschusses.

12. Dem Ressortleiter für das „Pressewesen“ obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

13. Dem Ressortleiter für „Mitgliederbetreuung“ obliegt die Verwaltung und Bearbeitung der Mitgliederdaten.

14. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet während des Amtsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es vom Vorstand durch Zuwahl ersetzt.

Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

15. Alle Vorstandsmitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch gemäß § 670 des BGB. Die Einzelheiten sind in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Ausschüsse berufen, oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 13 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung muss die geplante Änderung erläutert werden und in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 - Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen, Mittel und Vermögen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Zur Beschlussfassung bedarf es.

1.1 der schriftlichen Ankündigung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.

1.2 einer Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

1.3 einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1.4 Wenn die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, so ist eine zweite Versammlung unter gleicher Fristsetzung einzuberufen. Zur Beschlussfassung dieser Versammlung genügt die einfache Mehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein der Diakoniestation Remseck e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine Ausfertigung der gültigen Satzung.

§ 17

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen gegen jetzt gültiges oder künftiges Recht verstoßen, so bleiben die anderen Paragraphen davon unberührt.

Die Satzung wurde am 10.12.1971 errichtet, am 06.02.1985, am 10.01.1986, am 12.12.1994, am 24.02.2000, am 15.02.2001, am 16.3.2017 und am 24.03.2022 geändert, bzw. ergänzt.